



Stand: Juli 2021

Visumverfahren für die Einreise zum EHEGATTENNACHZUG nach Deutschland **Für den Daueraufenthalt, >90 Tage | §§27, 28 AufenthG bzw. §§27, 29, 30 AufenthG**

Allgemeine Informationen

Damit Ihr Visumantrag bearbeitet werden kann, ist Ihre persönliche Vorsprache bei der Visastelle der Botschaft notwendig. Die **Terminvereinbarung** für die persönliche Vorsprache bei der Botschaft erfolgt ausschließlich über unser Online-Terminvergabesystem: www.beirut.diplo.de/termine.

Bitte tragen Sie Ihren Terminwunsch auf der jeweils zutreffenden Terminwarteliste ein. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Angaben zu 100% mit den Angaben in ihrem Ausweisdokument übereinstimmen, nur dann können Sie zur Vorsprache eingelassen werden.

Falls Sie eine:n Ehepartner:in in Deutschland und zusätzlich auch ein minderjähriges Kind haben, das die deutsche Staatsangehörigkeit hat, registrieren Sie Ihren Terminwunsch bitte als „Nachzug zum deutschen Kind“.

Bitte beachten Sie, dass ein Visum zum Ehegattennachzug erst dann erteilt werden kann, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen

- 2 ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formulare „Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums“
- 2 aktuelle biometrische Passbilder (3,5 x 4,5 cm mit hellem Hintergrund, siehe auch Merkblatt Passfotos)
- gültiger Reisepass sowie 2 Kopien des Datenseite des Reisepasses
- 2 Kopien des **Reisepasses der Ehefrau/des Ehemannes** sowie ggf. Kopien des deutschen **Aufenthaltstitels**
- 2 Kopien einer aktuellen **erweiterten Meldebescheinigung** der Ehefrau/des Ehemannes
- Original + 2 Kopien des **Nachweises für die bestehende Ehe zwischen Antragsteller:in und Referenzperson (d.h. Deutsche Heiratsurkunde und/oder ausländischer Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung, ggf. Eheschlussbescheinigung, Heiratsurkunde aus dem Zivilregister und Familienregister)**
 - Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Legalisation von Personenstandsurkunden auf Seite 2.
 - Sollte einer der beiden Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein:
Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muss vor Abschluss des Ehevertrags ausgestellt worden sein;
 - Sollte einer der Ehegatten bereits verheiratet gewesen sein:
Deutsches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
oder
Rechtskräftige ausländische Scheidungsurkunde der Vorehe
(Achtung: Eine im Ausland durchgeführte Scheidung einer/eines deutschen Staatsangehörigen muss ggf. noch zuvor in Deutschland anerkannt werden, bitte sprechen Sie mit Ihrem deutschen Standesamt!)
- Original + 1 Kopie der Bescheinigung über **Reisebewegungen** der libanesischen Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (**General Security**) für die/den in Deutschland lebenden Ehepartner:in seit dem 01. Januar im Jahr des Kennenlernens.
- Original-Nachweis von **Grundkenntnissen (A1) der deutschen Sprache** + 2 Kopien; bitte beachten Sie hierzu auch unser Merkblatt zum Thema Sprachkenntnisse, das auf unserer Internetseite eingestellt ist.

Bitte beachten Sie:

In bestimmten Einzelfällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich und entscheidungsrelevant sein.

Dieses Merkblatt listet zur Orientierung die Unterlagen auf, die in den meisten Fällen vorgelegt werden müssen.

Falls wir von Ihnen weitere Unterlagen benötigen, werden wir Sie hierzu NACH Abgabe der oben aufgelisteten Unterlagen unaufgefordert informieren.

Allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem/einer vereidigten Dolmetscher:in gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen

LEGALISATION

Ausländische Personenstandsurkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig **legalisiert** sein. Auf der Internetseite der Botschaft finden Sie ausführliche Informationen zur Legalisation libanesischer Urkunden. Bitte kümmern Sie sich **frühzeitig** um einen Legalisationstermin bei unserem Dienstleister VFS global in Beirut Hamra.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur der/die Antragsteller:in selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können (außer wenn aus medizinischen Gründen erforderlich).

Dem Visumantrag sollten alle erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung beigelegt sein. Wenn Sie mit unvollständigen Unterlagen vorsprechen, kann es sein, dass aufgrund der fehlenden Unterlagen eine Eingabe Ihres Antrags in unser elektronisches System und eine weitere Prüfung/Bearbeitung nicht möglich ist und Sie nach weiterer Vorbereitung einen neuen Termin zur Vorsprache vereinbaren müssen.

Wenn Sie **Unterlagen nachreichen**, geben Sie auf dem Umschlag/in der E-Mail bitte Ihre Antragsnummer an, damit sie Ihrem Antrag zugeordnet werden können. Bitte übersenden Sie uns VOR erfolgter Vorsprache nur dann Unterlagen zu, wenn wir Sie ausdrücklich dazu auffordern.

Gehaltsnachweise oder Mietverträge benötigt unsere Visastelle für die Bearbeitung Ihres Visumantrags nicht – in der Regel werden diese Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt von der zuständigen Ausländerbehörde direkt bei der/dem in Deutschland lebenden Ehepartner:in angefordert.

Die **Bearbeitungsdauer** beträgt in der Regel ca. 3 Monate nach dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen - in Einzelfällen kann es schneller gehen oder auch länger dauern. Jeder Visumantrag wird als Einzelfall bearbeitet und unterliegt einer sorgfältigen Prüfung.

In Deutschland wird keine zentrale Stelle, sondern jeweils die Ausländerbehörde am zukünftigen Wohnort im Visumverfahren beteiligt. Sie können daher Anhand der Bearbeitungsdauer von Visumanträgen Ihrer Bekannten nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die Bearbeitungsdauer Ihres eigenen Antrags ableiten.

Wir bitten Sie zur Entlastung der Visastelle von reinen Sachstandsfragen zumindest innerhalb dieser durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten abzusehen, da die Beantwortung dieser Anfragen unsere Arbeitszeit bindet und die Bearbeitungsdauer ALLER Visumanträge verzögert.

Sobald in Ihrem Fall eine Entscheidung getroffen werden kann, werden Sie **unaufgefordert** von der Botschaft informiert.

Vor Erteilung des Visums muss eine **Krankenversicherung**, gültig ab Zeitpunkt der Einreise, nachgewiesen werden. Diesen Nachweis müssen Sie nicht bereits bei Antragstellung vorlegen, Sie werden zu gegebener Zeit zur Vorlage der Krankenversicherung aufgefordert werden. Bitte schließen Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Krankenversicherung ab.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Visumantrags wird **eine Gebühr in Höhe von 75,- Euro, zahlbar am Tag der Antragstellung in US Dollar**, erhoben. Die Gebühr wird im Falle einer Ablehnung des Antrags nicht zurückerstattet. Für die Ehegatten deutscher Staatsangehöriger entfällt die Bearbeitungsgebühr.

Zusatz für palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines von der libanesischen Regierung ausgestellten „Reisedokuments für Flüchtlinge“ sind:

Dieses Reisedokument ist nicht visierfähig. Es ist daher ein gesondertes, vom Visumantragsteller bei der Botschaft zu beantragendes Verfahren beim Bundesministerium des Inneren zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht erforderlich. **Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich durch dieses erforderliche Verfahren in der Regel um 2-3 Wochen.** Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch Ihre Lebensmittelkarte und Ihren Identitätsausweis (Original + 2 Kopien) vor. Für das Verfahren werden weitere Gebühren in Höhe von **94,- Euro**. Die Gebühren sind bereits am Tag der Antragstellung **in US Dollar** zu entrichten und werden erstattet, sofern das Visum nicht erteilt wird.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Es können zudem keinerlei Rechtsansprüche daraus abgeleitet werden.